



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the
Earth Germany

BUND-Kreisgruppe
Nienburg

Fon 05021/ 14499

kreisgruppe@bund-
nienburg.de
www.bund-
nienburg.de

Dieter Mehring
dieter.mehring@t-
online.de

Abs.: BUND-Kreisgruppe Nienburg, Stettiner Str.2A, 31582 Nienburg

Stadt Nienburg/Weser
FB Stadtentwicklung
Frau Boswyk
Marktplatz 1

31582 Nienburg

Nienburg, den
05.05.2022

Stellungnahme zum B-Plan 198 -OT Holtorf- „Zur Krone“

Sehr geehrte Frau Boswyk,

zunächst vielen Dank für die Fristverlängerung für unsere Stellungnahme bis zum 15.3.2022.

Unserer Stellungnahme zum B-Plan 198, Holtorf „Zur Krone“ stelle ich den Artikel 6c der Niedersächsischen Landesverfassung vorweg: „In Verantwortung auch für künftige Generationen schützt das Land das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels“. Diesem neuen Verfassungsziel (Gesetzesänderung vom 10.12.2020) ist damit in allen bauleitplanerischen Prozessen besondere Beachtung zu schenken.

Zudem muss unsere Stellungnahme ggf. unvollständig bleiben, da das artenschutzrechtliche Gutachten nicht vorliegt.

Zu 6.2.1, Absatz 7

„... Solar- und Photovoltaikanlagen ... sind im Rahmen dieser Satzung zulässig und erwünscht ...“

und 6.6, Absatz 6

„Der B-Plan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung von regenerativen Energien. Er schließt jedoch die Nutzung ... weder aus noch erschwert er sie ...“.

Hausanschrift: Spendenkonto:
Musterstraße Musterbank
100 IBAN
12345 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Musterstadt BIC: xxxxxxxx

Geschäftskonto:
Musterbank
IBAN
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxx

Vereinsregister:
Ort
Registernummer
Steuernummer:
xx/xxx/xxxxx
Ust-ID-Nr.
xxxxxxxxxxx

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Angesichts der Klima- und Energieprobleme möge im B-Plan festgesetzt werden:

„Auf mindestens 50% der Dachflächen sind Anlagen für Photovoltaik und/oder für Solarthermie zu installieren.“

Begründung:

Nach der „Muster-Festsetzung von Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen“ des Nds. Umwelt-, Energie- und Bau-Ministeriums vom März 2021 sind derartige Festsetzungen in B-Plänen nicht nur zulässig sondern aus Klimaschutzgründen erwünscht. Klimaschutz ist von städtebaulichem Belang. (siehe Klimaschutznovelle der Bundesregierung von 2011)

Die Festsetzung für beide Solarenergienutzungsformen ist sinnvoll, weil per Solarthermie ein großer Teil des Brauchwassers erwärmt werden kann.

6.3.5 Umweltvorsorge/Grünordnerische Festsetzungen

Festgesetzt werden möge:

Schotter- und Kiesgärten dürfen nicht angelegt werden.

Begründung:

Die NBauO untersagt in §9, Satz 2 die Anlage solcher Anlagen.

Zudem sind Schottergärten mit Bodenversiegelung gleich zu setzen. Die Flächen heizen sich an warmen Tagen stark auf und speichern kein Wasser, damit schaden sie dem Stadtklima. Schottergärten bieten keinen Lebensraum und reduzieren dadurch die Artenvielfalt.

Abschließend bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass der alte Baumbestand auf dem Grundstück geschützt und erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Mehring

